

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Beförderungsverträge

der Winterpool-Montafon-Brandnertal OG,

(nachfolgend jeweils auch „Vertragspartner“ genannt)

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Kunden im Internet (www.montafon-brandnertal-card.at) zugänglich sind und auch bei den verschiedenen Kassenschaltern/Bahnzugängen der Mitglieder der Winterpool-Montafon-Brandnertal OG ausgehängt sind. Überdies sind Vertragsbestandteil die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preislisten und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Bergbahnzugängen. Darüber hinaus sind die FIS-Regeln Vertragsbestandteil. Der Kunde ist verpflichtet, sich im Rahmen des Beförderungsvertrages, insbesondere im Skigebiet rücksichtsvoll und den FIS-Regeln entsprechend zu verhalten und die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden; dies insbesondere auch gegenüber anderen Kunden der Winterpool-Montafon-Brandnertal OG.

2. Vertragsschluss

a) Stellvertreter anderer Bergbahnen

Der Kartenverbund „Winterpool-Montafon-Brandnertal OG“ hat verschiedene Bergbahnunternehmen als Mitglied (zB Silvretta Montafon, Skigebiet Golm, Gargellner Bergbahnen, Kristberg, Brandnertal, etc.), welche auch Mitglied anderer Kartenverbünde wie der „Ländle Card“ sind. Diese jeweils in diesen Kartenverbänden zusammen geschlossenen „Bergbahnen“ bzw Bergbahnunternehmen, in welcher Rechtsform immer, betreiben ihre jeweiligen Seilbahnen und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbständig. Bei Erwerb eines Fahrausweises, der auch zur Nutzung der Skigebiete anderer „Bergbahnen“ berechtigt (zB Saisonkarten, Mehrtageskarten), kommt ein Rahmenvertrag zustande und die jeweilige Bergbahn handelt als Vertreter im Namen dieser anderen „Bergbahnen“.

b) Der konkrete Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) kommt durch das Benützen der Skikarte bei den jeweiligen Zutrittssystemen aber jeweils nur mit jener Seilbahn- oder Liftgesellschaft zu Stande, deren Anlagen sowie Skipisten und Skirouten der Kunde gerade benützt.

c) Beim Erwerb von Fahrausweisen, die ausschließlich zur Nutzung der Anlagen einer Seilbahn- und Liftgesellschaft berechtigen (zB Tageskarten), kommt der Beförderungsvertrag am Kassenschalter zustande. Beim Kauf von Fahrausweisen, die ausschließlich zur Nutzung der Anlagen einer Bergbahngesellschaft berechtigen (zB Tageskarten), kommt der Vertrag ausschließlich diesem Unternehmen zustande.

d) Werden Fahrausweise bei Dritten erworben (als Dritte gelten externe Verkaufsstellen wie zB die verschiedenen Bergbahngesellschaften, Montafon Tourismus und sonstige Verkaufsstellen wie insbesondere Stand Montafon, Sportgeschäfte, Hotels, Tourismusbüros etc.) handeln diese als Vertreter zum Abschluss des Rahmenvertrags für die „Bergbahnen“

(zB bei Saisonkarten und Mehrtageskarten) oder als Vertreter der jeweiligen Bergbahngesellschaft zum Abschluss des Beförderungsvertrags (zB Tageskarten, Einzelverträge).

3. Haftung

a) Die allfällige Haftung aus dem Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) gegenüber den Kunden, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft daher (aufgrund Punk 2.) ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften der „Bergbahnen“ aus anderen Kartenverbänden („Montafon-Brandertal-Card“ oder „Ländle Card“) besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung aus dem Rahmenvertrag.

b) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden der Unternehmen der Winterpool-Montafon-Brandertal OG, die leicht fahrlässig verschuldet werden, wird einvernehmlich ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Einstandspflicht des Vertragspartners bei leicht fahrlässigen Verschmutzungen der Bekleidung der Kunden durch Liftanlagen.

c) Die Winterpool-Montafon-Brandertal OG bzw. deren Mitglieder haften nicht für verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen der Kunden, insbesondere nicht für solche, die von den Kunden im Skigebiet, in Geschäftsräumlichkeiten oder dergleichen (zB Gondeln) abgelegt oder zurückgelassen worden sind.

d) Bei allen anderen Verträgen über sonstige Dienstleistungen und Produkte wird die Haftung der jeweiligen Bergbahngesellschaft für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

4. Betriebsschluss, Vertragsende

Der Beförderungsvertrag mit dem jeweiligen Seilbahn- und Skiliftunternehmen dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz. Nach Betriebsschluss fährt der Kunde auf eigene Gefahr. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

5. Vertragsverletzungen des Kunden

a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es seine vertragliche Pflicht ist, die FIS-Regeln einzuhalten und sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kunden und den Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

b) Es ist auch vertragliche Pflicht des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten (Erfüllungsgehilfen) des jeweiligen Bergbahnunternehmens Folge zu leisten.

c) Wird ein Verstoß des Kunden gegen diese vertraglichen Verpflichtungen vom Vertragspartner oder seiner Erfüllungsgehilfen festgestellt, kann der Kunde entschädigungslos aus dem Skigebiet verwiesen werden. Der Kunde ist nicht mehr berechtigt, das Skigebiet in den folgenden 24 Stunden zu benutzen. Mitarbeiter der Vertragspartner sind zur

Durchsetzung dieses Benützungsverbot es berechtigt, die Fahrausweise und die verwendeten Sportgeräte abzunehmen (§ 14 VlbG Sportgesetz).

d) Der Vertragspartner ist überdies berechtigt, eine Konventionalstrafe pro Vorfall in Höhe von € 200,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruchs bleibt davon unberührt.

6. Pistenrettungskarte

Im Falle eines Skiunfalls sind die Bergung und der Abtransport bis zu einer Talstation der Vertragspartner durch die Pistenrettung kostenlos, wenn der Kunde eine Pistenrettungskarte erworben hat (Tarif laut Preisliste). Ohne Pistenrettungskarte sind die Bergung und der Abtransport kostenpflichtig und es wird dem Kunden der Pauschalbetrag laut jeweiligem Aushang bei den Kassenschaltern, verrechnet. Davon unberührt bleiben allfällige Ersatzpflichten für Bergkosten Dritter (zB Hubschrauberbergung, Bergrettungen etc.).

7. Rückerstattungen von Skipässen, Betriebseinstellung

Bei schweren Verletzungen (gilt nicht für Begleitpersonen), welche die Ausübung des Skisports erheblich beeinträchtigen, wird der Skipass Montafon-Brandnertal aliquot rückerstattet. Als maßgeblicher Rückgabetag für den Erstattungsanspruch gilt der Tag, an dem der Skipass Montafon Brandnertal Card zurückgegeben wird, wenn dies vor 10:00 Uhr erfolgt; ansonsten gilt der nächstfolgende Tag als Rückgabetag. Notwendig ist ein ärztliches Attest eines Arztes mit Sitz im Montafon oder im Brandnertal, welches auch nachgereicht werden kann. Für Tageskarten und Zwei-Tageskarten besteht keine Rückerstattung. Es wird eine Bearbeitungsgebühr laut Preisliste eingehoben.

Sollte der Betrieb der Bergbahnen und Skilifte wegen Schnee- und Witterungsverhältnisse teilweise oder ganz eingestellt werden, kann vom Kunden keine Rückerstattung des geleisteten Preises erlangt werden. Diese Betriebseinstellungen sowie allfällige Betriebsstörungen, aus welchem Grund auch immer, berechtigen nicht zu Rückerstattungen. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

8. Kein Rücktrittsrecht

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die mit einem Mitglied der Winterpool-Montafon-Brandnertal OG abgeschlossenen Verträge (zB Skikarten, Schneesportunterricht, Sportausrüstungsgegenstände etc.) solche über „Freizeit-Dienstleistungen“ im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Regeln (§ 18 Abs 1 Z 10 FAGG) sind. Daher hat der Kunde kein Rücktrittsrecht, wenn er Verträge im Fernabsatzweg (E-Mail, Internet, Telefax, Telefon etc.) abschließt. Bei allen anderen Geschäften ist ein Rücktritt oder Umtausch ab Abschluss des Vertrages ausgeschlossen.

9. Datenverarbeitung

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm bei der Buchung eingegebenen, persönlichen Daten zur Durchführung des Buchungs- und Zahlungsvorganges an die Datenbank der „Bergbahnen“, die Mitglied von Kartenverbänden sind (zB für Saisonkarte) weitergeleitet und von diesem System gespeichert, verarbeitet und weiterverwendet werden dürfen. Der Kunde stimmt zu, dass der Vertragspartner diese Angaben und Daten zu Werbezwecken (Zusendung von Katalogen, Angeboten und Informationsmaterial) übermitteln und verarbeiten darf. Diese Zustimmung kann jederzeit

schriftlich per Brief oder E-Mail an die Gargellner Bergbahnen GmbH & Co KG, welche den Vorsitz der Winterpool-Montafon-Brandnertal OG inne hat, widerrufen werden.

11. Sonstige Bestimmungen

- a) Teilweise ist es für den Erwerb von Berechtigungen erforderlich, dass Fotos digital erstellt und gespeichert werden. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung.
- b) Für alle Sondertarife besteht Ausweispflicht. Alle Berechtigungen sind nicht übertragbar. Eigene Einrichtungen (zB Halfpipe etc.) können in ihrer Nutzbarkeit teilweise eingeschränkt sein.
- c) Kartenkontrollen werden durchgeführt. Die missbräuchliche Verwendung von Fahrausweisen führt zu entschädigungslosen Entzug. Wer bei einer Kartenkontrolle ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat eine Konventionalstrafe im Ausmaß des dreifachen Tageskartenpreises zu entrichten.
- e) Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlich zuständig ist das für am Sitz der Gargellner Bergbahnen GmbH & Co KG sachlich zuständige Gericht.

Stand, September 2015